

Initiativantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schmid (SPÖ), Mag.a Dr.in Ewa Samel (SPÖ), Jörg Neumayer, MA (SPÖ), Mag. Nicole Berger-Krotsch (SPÖ) und Thomas Weber (NEOS).

betreffend eine Novellierung des Wiener Museumsgesetzes

Begründung

Aufgrund des Wiener Museumsgesetzes erfolgte mit Wirkung vom 01.01.2002 die Ausgliederung des „Historischen Museums“ (samt aller musealen Außenstellen) aus dem Magistratsbereich und die Gründung der wissenschaftlichen Anstalt „Museen der Stadt Wien“ (nunmehr kurz „Wien Museum“ genannt) als eigener Rechtsträger.

Das Wien Museum beherbergt das kulturelle Gedächtnis der Stadt, von den römischen Ausgrabungen und Funden auf dem Wiener Stadtgebiet, über die historischen Objekte und Kunstschatze der letzten Jahrhunderte bis hin zur Sammlung zeitgenössischer Kunst. Die Vielfalt der Aufgaben und der sich verschlechternde bauliche Zustand des Gebäudes in Wien 4, Karlsplatz erforderten neue bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen, um die Objekte der Sammlung der Stadt Wien angemessen präsentieren und zeitgemäß vermitteln zu können. Aus diesem Grund wurde die Generalsanierung und Erweiterung des Gebäudes am Karlsplatz durchgeführt, eine neue Dauerausstellung konzipiert, organisatorische Anpassungen vollzogen, Aufsichts- und Leitungsorgane an die neuen Gegebenheiten angepasst und die Eigentumssituation der Sammelobjekte der Bezirks- und Sondermuseen verankert.

Mit der Inbetriebnahme des generalsanierten und stark erweiterten Wien Museums am Karlsplatz zum Jahresende 2023 erfahren die Museen der Stadt

Wien eine zusätzliche Aufwertung ihrer Tätigkeiten. Daher wurde eine gesetzliche Anpassung des Wiener Museumsgesetzes, das der Tätigkeit der Museen der Stadt Wien zugrunde liegt, erforderlich.

Die Gesetzesänderungen bringen eine wesentliche Modernisierung in der Organisationsstruktur der Museen der Stadt Wien sowie zeitgemäße Anforderungen der Transparenz und Kontrolle mit sich und sind daher im Vergleich zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eindeutig als Verbesserung zu werten. Es handelt sich dabei um Änderungen, die sowohl dem aktuellen rechtlichen also auch organisatorischen Zeitgeist entsprechen und daher grundsätzlich als unstrittig zu werten sind.

Die wesentlichen Änderungen umfassen:

- Adaptierung der zukünftigen Finanzierung durch Abschluss eines mindestens fünfjährigen Finanzierungsübereinkommens anstelle einer betragsmäßig festgesetzten jährlichen Abgeltung im Höchstausmaß.
- Aufwertung des Kuratoriums zu einem verantwortlichen Aufsichtsrat, um den heutigen Anforderungen der Transparenz, Unabhängigkeit und Kontrolle Rechnung zu tragen (Befugnisse sind u.a. der Vorschlag über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Direktion, allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Investitionen ab einem bestimmten Betrag, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Änderungen der Satzung).
- Festsetzung des Leitungsorgans als zweiköpfiges Direktor*innen-Team, entsprechend der bisher gelebten Praxis .
- Außerkrafttreten der bisher über das Wiener Museumsgesetz geregelten Museumsordnung: die innere Organisation soll nunmehr flexibler durch die Satzung geregelt und geändert werden können, die künftig keinen Gesetzesrang mehr aufweist.
- Verankerung der Eigentumssituation betreffend die Sammelobjekte der Bezirks- und Sondermuseen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem die inneren und äußeren Organisationsstrukturen der Museen der Stadt Wien angepasst werden, wird zum Beschluss erhoben.

12.10.2023

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Museen der Stadt Wien wurden mit dem Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG, LGBl. Nr. 95/2001 als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt. Seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes mit 1. Jänner 2002 haben die Aufgaben der Museen der Stadt Wien insbesondere durch die Aufnahme weiterer Standorte laufend an Gewicht gewonnen. Mit der Inbetriebnahme des generalsanierten und stark erweiterten Wien Museums am Karlsplatz zum Jahresende 2023 erfahren die Museen der Stadt Wien eine zusätzliche Aufwertung ihrer Tätigkeiten. Begleitend stieg die Bilanzsumme auf rd. 144 Mio EUR und der durchschnittliche Personalstand auf 210 Personen im Jahr 2022.

Mit der gegenständlichen Novelle des Wiener Museumsgesetzes – Wr. MuG soll den beschriebenen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes stellt die Anpassung der inneren und äußeren Organisationsstruktur dar, die sich weitgehend an den erprobten Organisationsformen von Kapitalgesellschaften orientiert, aber gleichzeitig die besonderen Anforderungen der Anstalt öffentlichen Rechts „Museen der Stadt Wien“ berücksichtigt.

Insbesondere soll als Leitungsorgan eine zweiköpfige Direktion mit einer künstlerisch-wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem künstlerisch-wissenschaftlichen Direktor und einer kaufmännischen Direktorin bzw. eines kaufmännischen Direktors etabliert werden. Zur Unterstützung und im Vertretungsfall soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Erteilung der Prokura Vertretungsregelungen für die Direktion zu etablieren. Detailregelungen über die innere Organisation der Anstalt, insbesondere über die Gliederung ihres Geschäftsapparates und die Aufteilung der Geschäfte auf die Untergliederungen, die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Direktion sowie Bestimmungen über die Vertretung der Anstalt und die Erteilung der Prokura sollen in die Satzung der Anstalt aufgenommen und nicht in der Museumsordnung, LGBl. Nr. 105/2001, normiert werden, die mit dem Inkrafttreten der Novelle außer Kraft treten soll.

Besondere Bedeutung in der Novelle kommt der Etablierung eines achtköpfigen Aufsichtsrates der Anstalt zu, der anstelle des bisherigen Kuratoriums treten soll. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates sollen unter Vorgabe klarer Regelungen seiner Kompetenzen wesentlich über die des Kuratoriums hinausgehen und können annähernd mit denen eines Kontrollgremiums einer Kapitalgesellschaft verglichen werden.

Zusammenfassend sollen die geschilderten Änderungen zu verstärkter Aufsicht und Kontrolle der Leitungsebene führen und gleichzeitig die Gelegenheit bieten, auf neue Rahmenbedingungen flexibler und rascher durch die Festlegung adaptierter Regelungen in der Satzung der Anstalt im Vergleich zur Museumsordnung reagieren zu können.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Es wird hier nur eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu § 1 Abs. 2

Die Standorte sind künftig in der Satzung festzulegen. Dies soll im Fall von Änderungen eine raschere und flexiblere Anpassung gewährleisten.

Zu § 3 Abs. 6

Um den Geschäftsverkehr transparenter zu gestalten, ist die Anstalt in das Firmenbuch einzutragen.

Zu § 4 Abs. 1 Z 6

Die Zuständigkeit der Anstalt hinsichtlich der Fachaufsicht über die Bezirksmuseen war bisher in der Museumsordnung geregelt, die mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle außer Kraft tritt. Da die Fachaufsicht über die Bezirksmuseen zu den Aufgaben der Anstalt zählt, ist sie an dieser Stelle aufzunehmen. Nachdem die Bezirksmuseen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sondern gemeinsam mit sechs Sondermuseen im Verein ARGE zusammengeschlossen sind, waren auch die Sondermuseen in der Bestimmung mitaufzunehmen. Unter Fachaufsicht ist insbesondere die Supervision über die Einhaltung von Mindeststandards bei der Museumsarbeit (fachgerechtes Sammeln, Bewahren, Erforschen, Vermitteln) zu verstehen.

Zu § 4 Abs. 2

In dieser Bestimmung erfolgte eine semantische, redaktionelle Anpassung. Der Wien-Bezug hinsichtlich des kulturpolitischen Auftrages der Anstalt war aufzunehmen.

Zu § 4 3 und 4

Abs 3:

Die Museumsordnung wird nachfolgend durch die Satzung ersetzt.

Abs 4:

Die Bestimmung hat seit ihrer Erlassung an Relevanz verloren und kann somit entfallen.

Zu § 7 Abs. 2

Die Bestimmungen über museale Entlehnungen in Abs. 1 treffen nicht auf die von der Anstalt eingerichteten Möglichkeiten der nicht-musealen Entlehnungen, nämlich der Artothek (Entlehnungen für in Wien lebende Personen für deren eigenen Wohnbereich) und dem Magistratischen Entlehnverkehr, zu. Somit war es erforderlich, eine Ausnahme zu verankern. Die näheren Bestimmungen über die nicht-musealen Entlehnungsformen sollen in der Satzung festgelegt werden können.

Zu § 8 Abs. 2

Die Eigentumsituation über die Sammelobjekte der Bezirks- und Sondermuseen war bislang ausschließlich in den Statuten des Vereins ARGE (Rechtsträger für die Bezirks- und Sondermuseen) geregelt. Mit Aufnahme dieser Bestimmung, die den Gründungsstatuten des Vereins ARGE entspricht, soll Rechtssicherheit auch für die Stadt Wien hergestellt werden. Gleichzeitig sollen die Bezirks- und Sondermuseen angehalten werden, eine Inventarisierung durchzuführen und private Leihgaben als solche besonders auszuweisen. Nachdem der Anstalt eine Fachaufsicht über die Bezirks- und Sondermuseen gem. § 4 Abs. 1 Z 6 zukommt, soll auch im Gegenzug die Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksmuseen seitens der Anstalt verankert werden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bestimmung hat seit ihrer Erlassung an Relevanz verloren und kann somit entfallen.

Zu § 9

Wesentliches Erfordernis von Unternehmen aber auch einer Anstalt öffentlichen Rechts ist die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Es wird daher eine entsprechende Bestimmung geschaffen, die dies sicherstellt. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder.

Dabei handelt es sich unstrittig um eine bereits aus der Organstellung erfließende Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates ist das Pendant zur weitgehenden Informationspflicht der Direktion gegenüber dem Aufsichtsrat. Das Aufsichtsratsmitglied hat sich gegenüber der Anstalt loyal zu verhalten und bei seinem Handeln stets das Anstaltsinteresse als oberste Leitschnur zu beachten. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung. Selbstverständlich sind diese aber berechtigt, die Interessen des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung zu artikulieren, und auch die Organe des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung zu informieren. Die Grenze bildet stets das Verbot der Nachteilszufügung gegenüber der Anstalt.

Zu § 10

Als Organe der Anstalt sind die Direktion und der Aufsichtsrat vorgesehen. Die Aufzählung der Organe erfolgt in dieser Bestimmung taxativ.

Zu § 11

Die Regelungen über die anzuwendende Sorgfaltspflicht und die bestehenden Verantwortlichkeiten sind inhaltlich den im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen an Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft nachgebildet. Die Mitglieder der Organe haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Vorstandsmitglieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

Zu §§ 12 und 13

Die Anstellung der Direktion erfolgt zeitlich befristet auf höchstens fünf Jahre. Die Bestellung erfolgt durch die Wiener Landesregierung. Hierbei kommt dem Aufsichtsrat und der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Kultur und Wissenschaft das Recht zu, der Wiener Landesregierung einen gemeinsamen Vorschlag zu erstatten. Die Ausschreibung dieser Funktion hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen. Aufgabe der Direktion ist es, die Anstalt zu leiten. Angesichts dieser umfassenden Leitungsfunktion erübrigt sich eine Aufzählung der Aufgaben der Direktion. Aus § 26 Abs. 5 sind jedoch eine Reihe von Geschäften ersichtlich, die wegen der besonderen Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. So bedarf etwa die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik bzw. der Anstaltsstrategie der Genehmigung des Aufsichtsrates.

Zu § 14

In § 14 ist festgelegt, dass die Direktion, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gemeinschaftlich handelt. Dies entspricht den Regelungen im GmbHG und im Aktiengesetz. In der Satzung können jedoch einzelne Direktionsmitglieder mit bestimmten Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften betraut werden.

Zu § 15

Die Direktion ist im Innenverhältnis bei der Vornahme bestimmter Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden (§ 26 Abs. 5). Tritt die Direktion bei diesen Geschäften in Rechtsbeziehungen nach außen, ohne die Zustimmung eingeholt zu haben, so sind diese Geschäfte grundsätzlich für die Anstalt verbindlich, außer der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner war bewusst, dass die Direktion ihre Vertretungsbefugnis missbraucht oder den gesetzlichen Wirkungsbereich der Anstalt überschreitet.

Zu § 16

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Direktionsmitglieder soll sich auf die Geschäftsführung der Anstalt konzentrieren. Sollte die Anstalt wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot einen Schaden erleiden, kann der Aufsichtsrat gegen dieses Mitglied der Direktion Schadenersatz geltend machen. Ein derartiger Verstoß kann auch noch weitere Rechtsfolgen nach anderen gesetzlichen Vorschriften nach sich ziehen.

Zu § 17

Abs. 1:

Der Abs. 1 bezieht sich auf die Berichtspflichten der Direktion an den Wiener Landtag. Die Direktion hat jährlich dem Wiener Landtag einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser ist von der Direktion im Wege der Wiener Landesregierung und des für Kultur zuständigen Ausschusses bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen, damit die Aktualität des Berichts gewahrt werden kann.

Abs. 2:

Die Regelung betrifft die Berichtspflichten der Direktion an den Aufsichtsrat (Jahres-, Quartals- und Sonderberichte). Ein Sonderbericht ist generell bei einem wichtigen Anlass erforderlich. Die umfassende Informationspflicht ermöglicht erst die Zusammenarbeit zwischen Direktion und Aufsichtsrat und die Kontrolle der Geschäftsführung der Direktion durch den Aufsichtsrat.

Abs. 3:

Die Bestimmung regelt die Form der Berichtserstattung.

Zu § 18

Abs 1:

Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen die Mitgliedschaft zur Direktion ex lege erlischt.

Abs. 2:

Ein Direktionsmitglied kann jederzeit von seiner Funktion zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Einlagen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wirksam.

Abs. 3:

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Direktion nur in den Abs. 3 aufgezählten Fällen vorzeitig abberufen. Als Abberufung wegen grober Pflichtverletzung werden beispielsweise folgende Umstände erachtet: Handeln zum Nachteil der Anstalt durch Vornahme unverhältnismäßiger Geschäfte; Verletzung von Organisations- und Überwachungspflichten sowie ein mangelhaftes Risikomanagement; Ausnutzung der Stellung für eigene Vorteile oder ein privates Geschäft.

Zu § 19

Die Bestimmung regelt die Vertretungsbefugnis der Anstalt bei Rechtsgeschäften bzw. Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied der Direktion und der Anstalt.

Zu § 20

Der Aufsichtsrat der Anstalt besteht aus acht Mitgliedern, die von der Wiener Landesregierung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht kommt den in Abs. 1 lit. a bis f genannten Akteuren zu, wobei auf die persönliche und fachliche Eignung für diese Aufgabe zu achten ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Es kann die gleiche Person mehrmals zum Aufsichtsrat wiederbestellt werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus, bedarf es einer Ersatzbestellung durch die Wiener Landesregierung. Die Ersatzbestellung ist jeweils für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

Zu § 21

Abs. 1:

Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat ex lege erlischt.

Abs. 2:

Ein Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit von seiner Funktion zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Einlagen bei der Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat wirksam.

Abs. 3:

Bei Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 20 Abs. 1 lit. e und f erlischt die Funktion überdies mit Ende der Mitgliedschaft im Hauptausschuss sowie mit dem Enden der Mitgliedschaft im Betriebsrat.

Abs. 4:

Die Wiener Landesregierung kann ein Mitglied des Aufsichtsrates nur in den Abs. 4 aufgezählten Fällen vorzeitig abberufen.

Zu § 22

Die gleichzeitige Ausübung der Funktion als Direktionsmitglied und als Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Grund der Aufgabe des Aufsichtsrates, die Direktion zu überwachen, miteinander nicht vereinbar.

Zu § 23

Der Aufsichtsrat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen erste und zweite Stellvertreterin bzw. ersten und zweiten Stellvertreter. Dem bzw. der Vorsitzenden obliegt die verfahrensmäßige Leitung des Aufsichtsrates, somit die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung, die verfahrensmäßige Vorbereitung der Sitzung und die Leitung einer Sitzung. Ebenso fungiert das vorsitzende Mitglied als Sprecher dieses Kollegialorgans. Da das vorsitzende Mitglied auch verhindert sein kann und dadurch die Funktion des Aufsichtsrates nicht gestört werden soll, ist auch eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. ein erster und zweiter Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zu wählen.

Zu § 24

Abs. 1:

Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten. Die Regelung lässt jedoch zu, dass bei Bedarf der Aufsichtsrat auch öfter zusammentreten kann.

Abs. 2 bis 4:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Direktion kann von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden verlangen, dass diese bzw. dieser unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Bei diesem Verlangen sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Zweck und die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Erhalt des Verlangens stattzufinden.

Kommt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einer Aufforderung von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder von der Direktion nicht nach, können die Antragsteller den Aufsichtsrat selbst einberufen.

Die Sitzungen sind im Regelfall von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; bei dessen Verhinderung durch das stellvertretende Mitglied. Die Frist für die Einberufung muss angemessen sein, sodass die Mitglieder ausreichend Zeit zur Vorbereitung für die Sitzung haben. Es ist grundsätzlich von einer Mindestfrist von einer Woche auszugehen.

Bei der Einberufung des Aufsichtsrates ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Abs. 5 bis 9:

Ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates kann verlangen, dass weitere Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates aufgenommen werden, sofern dafür nachvollziehbare Gründe angegeben werden und das Begehren spätestens am dritten Tag nach Bekanntmachung der Tagesordnung geltend gemacht wird.

Zu Beweis Zwecken ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern binnen längstens vier Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

Wenn bei einer dringenden aufsichtsratspflichtigen Maßnahme keine Beschlussfassung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden kann, darf die bzw. der Vorsitzende ausnahmsweise eine vorläufige Entscheidung für den Aufsichtsrat treffen, sofern bei einem weiteren Zuwarten ein unwiederbringlicher Schaden für die Anstalt eintreten würde.

Wird die Entscheidung nicht nachträglich genehmigt, hat der Aufsichtsrat über die weitere Vorgehensweise zu beschließen.

Abs. 10:

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte jedenfalls zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses einen Ausschuss zu bestellen. Die Bestimmung lässt zu, dass auch andere Ausschüsse bestellt werden können. Die Regelung über die Einberufung des Aufsichtsrates gemäß Abs. 2 gilt entsprechend für dessen Ausschüsse.

Zu § 25

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Dritte sind grundsätzlich nicht zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen berechtigt. Dem Aufsichtsrat steht es aber frei, bestimmte Personen für eine bestimmte Dauer einer Aufsichtsratssitzung (insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen) hinzuzuziehen.

Zu § 26

Abs. 1 bis 3:

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung der Direktion. Damit der Aufsichtsrat seinen Aufgaben nachkommen kann, muss dieser entsprechend über die Belange der Anstalt informiert sein. Die Abs. 2 und 3 sehen zu diesem Zweck Informations- und Einsichtsrechte zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Abs. 4 bis 10:

Abs. 4 regelt jene Aufgaben, die der Aufsichtsrat alleine auszuüben hat und enthält die Ermächtigung an den Aufsichtsrat, durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden können. Abs. 5 enthält eine taxative Aufzählung der Aufgaben der Direktion, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Abs. 6 normiert die Möglichkeit, dass sich ein Aufsichtsratsmitglied durch ein anderes Mitglied bei einer einzelnen Sitzung vertreten lassen kann. Lässt sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in der Sitzung vertreten, wird dieses für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

Zu § 27

Mitglieder des Aufsichtsrates der Anstalt erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch die amtsführende Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung der Stadt Wien festzulegen ist.

Zu § 28

Neben den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgezeichneten grundlegenden Bestimmungen zur Anstalt sollen detaillierte Regelungen in einer Satzung getroffen werden. Dies ermöglicht eine flexiblere und leichtere Gestaltung bzw. Abänderbarkeit dieser Regelungen.

Zu § 29

Die Bestimmung regelt den Mindestinhalt der Satzung und lässt zu, dass weitere Regelungen vorgesehen werden können.

Zu § 30

Das Land Wien leistet der Anstalt einen angemessenen Finanzierungsbeitrag, die näheren Regelungen darüber werden in einem Finanzierungsübereinkommen festgelegt.

Zu § 32

Diese Bestimmung enthält einen statischen Verweis auf die Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches, welche für die Rechnungslegung der Anstalt maßgeblich sind.

Zu § 34 Abs. 2

Die Direktion ist gegenüber der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Kultur und Wissenschaft in Angelegenheiten von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung auf Verlangen zur Information verpflichtet.

Zu § 37 Abs. 3

Die Bestimmung stellt klar, dass der derzeit bestellte Direktor und die derzeit bestellte kaufmännische Leiterin die Funktion der Direktion gemäß § 12 gemeinsam bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode übernehmen und es keiner neuerlichen Bestellung bedarf.

Zu Art 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

Zu Art 3

Da die gesetzliche Regelung, auf deren Grundlage die Museumsordnung erlassen wurde, aufgehoben wird, ist folglich auch die Museumsordnung außer Kraft zu setzen.

Anlage A zum Wiener Museumsgesetz:

Die Anlage wurde aktualisiert.

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Museumsgesetz, Fassung vom xx.xx.2023

Langtitel

Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG)

StF.: LGBL. Nr. 95/2001

Änderung

LGBL. Nr. 30/2002
LGBL. Nr. 11/2008
LGBL. Nr. 50/2013
LGBL. Nr. 38/2018
LGBL. Nr. xx/2023

Präambel/Promulgationsklausel

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Museen der Stadt Wien. Diese umfassen das Wien Museum am Karlsplatz (Historisches Museum der Stadt Wien) und alle seine Standorte.

(2) Standorte im Sinne des Abs. 1 sind museale Einrichtungen der Museen der Stadt Wien.

Abgrenzung zu Bundeszuständigkeiten

§ 2. Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, den Angelegenheiten des Denkmalschutzes und des Ausführverbotes für Kulturgut, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Einrichtung der Anstalt und Rechtsstellung

§ 3. (1) Mit diesem Gesetz wird unter der Bezeichnung „Museen der Stadt Wien“ eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wien eingerichtet.

(2) Die Museen der Stadt Wien sind eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, der unbewegliche und bewegliche Denkmale und Kulturgüter des Landes und der Stadt Wien zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags als gemeinnützige öffentliche Aufgabe anvertraut sind und die mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

(3) Diese Anstalt öffentlichen Rechtes ist zur Führung des Wappens der Stadt Wien und eines Siegels mit dem Wappen der Stadt Wien und der Umschrift „Museen der Stadt Wien“ berechtigt.

(4) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben ist die Anstalt berechtigt, weitere Standorte (§ 1) einzurichten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung erforderlich und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Die Anstalt kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft die Stadt und das Land Wien keine Haftung.

(6) Die Anstalt ist im Firmenbuch einzutragen.

Bedeutung, Ziele, Zweck und Aufgaben der Museen

§ 4. (1) Die Museen der Stadt Wien sind

1. kulturelle Institutionen, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihnen anvertrauten Zeugnisse der Geschichte, Künste und Kultur sowie der sie erforschenden Wissenschaften sammeln, bewahren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen sollen;
2. ein Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit dem ihnen anvertrauten Sammlungsgut;
3. dazu bestimmt, das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird;
4. dazu aufgerufen, das Kulturschaffen der Gegenwart, die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen von Kunst und Kultur zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammlungsgut im Sinne des spezifisch kulturpolitischen Auftrags ständig zu ergänzen, wobei sie den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich pflegen;
5. umfassende Bildungseinrichtungen, die zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Kinder, Jugendliche und Senioren entwickeln;
6. die Fachaufsicht über die Wiener Bezirks- und Sondermuseen.

(2) Zweck und Aufgabe der Museen der Stadt Wien im Rahmen ihrer Bedeutung und Ziele (Abs. 1) und ihres kulturpolitischen Auftrages ist insbesondere das Sammeln und Bewahren von historischen und gegenwärtigen Gütern aus den Bereichen Kunst und Kultur in einem gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenhang mit Wien Bezug sowie der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des den Museen der Stadt Wien auf Dauer oder bestimmte Zeit überlassenen oder von ihnen erworbenen Sammlungsgutes unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Museen der Stadt Wien verfolgen im wissenschaftlich-kulturellen Bereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, und sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 5. Im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. das Sammeln den planmäßigen Aufbau, die Ergänzung und die Erweiterung bereits bestehender Sammlungen sowie erforderlichenfalls die Anlage neuer Sammlungen in den Aufgabenbereichen der Anstalt;
2. das Bewahren, die Konservierung, erforderlichenfalls die Restaurierung, sowie die laufende Überwachung der Sammlungsexponate im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand;
3. das Erschließen
 - a) die planmäßige Erfassung, Ordnung, Inventarisierung, Katalogisierung und Auswertung der Sammlungsexponate nach museumswissenschaftlichen Gesichtspunkten und
 - b) die Schaffung der Voraussetzung für die Zugänglichmachung von Sammlungsexponaten für die Allgemeinheit einschließlich deren Vermittlung im Rahmen der ständigen Schausammlung, der Depot- und Studiensammlungen sowie im Rahmen von Sonderausstellungen nach museumspädagogischen Grundsätzen.

Erwerb von Sammlungsexponaten

§ 6. (1) Die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ darf aufgrund von letztwilligen Verfügungen sowie aufgrund von entgeltlichen oder unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Sammlungsexponate erwerben, wenn deren Sammlung, Bewahrung und Erschließung im Hinblick auf ihre historische, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle Bedeutung im öffentlichen Interesse der Stadt Wien bzw. des Landes Wien gelegen ist.

(2) Neuerwerbungen haben in weiterer Folge kosten- und lastenfrei in das Eigentum der Stadt Wien übertragen zu werden.

Entlehnung von Sammlungsexponaten

§ 7. (1) Die Entlehnung von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische und ausländische Museen ist zulässig, wenn

1. die Entlehnung der Sammlungsexponate im Original zu Forschungszwecken unbedingt erforderlich ist;
2. eine entsprechende museumswissenschaftliche Betreuung der Sammlungsexponate sichergestellt erscheint;
3. die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Sammlungsexponate gewährleistet ist und
4. hinsichtlich der Sammlungsexponate für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehrende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämien verpflichtet oder der Rechtsträger eines öffentlichen Museums die Haftung für die zu entlehnenden Sammlungsexponate übernimmt.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, dürfen Sammlungsexponate nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme bilden die Artothek und der Magistratische Entlehnverkehr, Regelungen über diese besonderen Formen der Entlehnung sind in der Satzung zu treffen.

(3) Die Dauer der Entlehnung darf – vorbehaltlich des Abs. 4 – sechs Monate nicht überschreiten. Einer Verlängerung dieser Frist können die Museen der Stadt Wien über begründetes Ansuchen bis zur Dauer eines Jahres zustimmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 weiterhin gegeben sind.

(4) Sammlungsexponate, die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt nicht unmittelbar benötigt werden, dürfen zu Ausstellungszwecken an in- und ausländische Museen und andere museale Einrichtungen auch für einen längeren Zeitraum, als er sich nach Abs. 3 ergibt, entlehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und
2. in einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Entlehner (der entlehrenden Stelle) sichergestellt wird, dass die Sammlungsexponate bei Bedarf umgehend an die Anstalt zurückgestellt werden.

(5) Der Entlehner (die entlehrende Stelle) hat für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Von einem Kostenersatz für die Entlehnung darf die Anstalt gegenüber inländischen und ausländischen Museen und anderen musealen Einrichtungen absehen, wenn diese ebenfalls Sammlungsexponate zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken unentgeltlich an die Anstalt entleihen (Prinzip der Gegenseitigkeit).

(6) Über die Entlehnung von Sammlungsexponaten hat die Anstalt ein Verzeichnis zu führen, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen:

1. die genaue Bezeichnung der Sammlungsexponate einschließlich ihrer Inventarsignaturen;
2. die Bezeichnung der entlehrenden Stelle;
3. das Datum der Entlehnung und
4. das Datum der voraussichtlichen Rückstellung.

Räumliche und sachliche Ausstattung der Museen der Stadt Wien

§ 8. (1) Die Stadt Wien hat

1. die in der Anlage A verzeichneten Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) samt Zubehör der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ gegen ein angemessenes Entgelt zum Gebrauch zu überlassen, wobei die Überlassung mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes rechtswirksam wird und zu beurkunden ist;
2. das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei der für die Museen der Stadt Wien bisher zuständigen Dienststelle bereits vorhandene sowie das von der Stadt Wien für Zwecke der Museen der Stadt Wien erworbene Sammlungsgut der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ als Leihgabe zu überlassen, wobei Z 1 2. Halbsatz sinngemäß gilt;
3. die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern mit Stichtag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in das Eigentum der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ zu übertragen. Darüber ist eine entsprechende Urkunde auszustellen.

(2) Alle Sammelobjekte der Bezirks- und Sondermuseen, mit Ausnahme von privaten Leihgaben, sind Eigentum der Stadt Wien und befinden sich in treuhändiger Verwaltung der Wiener Bezirks- und Sondermuseen. Bei den Bezirks- und Sondermuseen anfallende Sammelobjekte werden, ausgenommen privater Vorbehalte, Eigentum der Stadt Wien, verbleiben jedoch in treuhändiger Verwaltung der Wiener Bezirks- und Sondermuseen. Die Museen der Stadt Wien unterstützen die Tätigkeit der Wiener Bezirksmuseen hinsichtlich ihrer Aufgaben, die Besonderheiten und Entwicklungen der Wiener Bezirke kulturhistorisch darzustellen.

(3) Die Stadt Wien kann von ihr überlassenes Sammlungsgut bzw. Teile davon der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ zur Abwendung materieller Schäden oder aus zwingendem öffentlichem Interesse nach

vorheriger Rücksprache entziehen. Für durch die Entziehung entstandene Schäden kann die Stadt Wien nicht haftbar gemacht werden.

§ 8a. (1) Zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben kann die Stadt Wien die in § 8 Abs. 1 genannten Immobilien, insbesondere für notwendige bauliche Aus-, Um- und Neugestaltungen, in das Eigentum der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ übertragen. Hinsichtlich der der Anstalt übertragenen Liegenschaften ist ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Stadt Wien grundbücherlich einzuverleiben.

(2) Im Falle einer Beendigung des Museumsbetriebes hat die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ die betreffenden Liegenschaften umgehend an die Stadt Wien rückzuübereignen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Soweit nicht bereits eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gilt, sind die Mitglieder der Organe, alle Bediensteten der Anstalt, die der Anstalt zugewiesenen Bediensteten sowie Personen, die an Sitzungen der Organe der Anstalt teilnehmen, zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Für die Bediensteten von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, an denen die Anstalt Anteile hält, ist die Einhaltung dieser Pflicht durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2. Abschnitt

Äußere Organisation der Anstalt

Organe

§ 10. (1) Die Organe der Anstalt sind:

- a) die Direktion und
- b) der Aufsichtsrat.

(2) Diesen dürfen nur Personen angehören, die nicht wegen einer Verurteilung vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sind (§ 18 Wiener Gemeindewahlordnung 1996).

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder

§ 11. (1) Die Mitglieder der Organe haben bei der Geschäftsführung, im Rahmen der Mitwirkung an der Geschäftsführung und im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Aufsichtspflichten, sowie im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Mitglieder der Organe, die ihre Obliegenheit schuldhaft verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz jedes durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

(3) Die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gegen Mitglieder der Organe obliegt dem Aufsichtsrat.

Direktion

Bestellung der Direktion

§ 12. (1) Die Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, einer künstlerisch-wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem künstlerisch-wissenschaftlichen Direktor und einer kaufmännischen Direktorin bzw. eines kaufmännischen Direktors. Die Wiener Landesregierung bestellt die Direktion auf höchstens fünf Jahre. Sie hat für die Bestellung dem Aufsichtsrat und der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für die Kulturverwaltung ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Direktion vor Ablauf der Bestelldauer ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Ein Anstellungsvertrag mit einem Mitglied der Direktion kann durch den Aufsichtsrat auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Eine wiederholte Anstellung ist zulässig.

(3) Vor jeder Bestellung einer Person als Mitglied der Direktion ist die Funktion durch den Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat jene besonderen fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbenden erwartet werden. Diese besonderen fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den vorgesehenen

Aufgaben festzulegen. Soweit internationale Erfahrungen für die betreffende Funktion erforderlich sind, ist darauf besonders Bedacht zu nehmen.

Aufgaben der Direktion

§ 13. (1) Die Direktion führt die Geschäfte der Anstalt unter eigener Verantwortung. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht vom Aufsichtsrat wahrzunehmen sind. Die Direktion ist gegenüber allen Bediensteten der Anstalt sowie gegenüber allen der Anstalt zugewiesenen Bediensteten weisungsberechtigt.

Vertretung der Anstalt

§ 14. (1) Die Anstalt wird durch die Direktion vertreten. Die Mitglieder der Direktion sind ausschließlich gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Fertigung für die Anstalt befugt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds der Direktion vor Ablauf der Bestelldauer ist für die Dauer bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers das in der Direktion verbliebene Mitglied – unbeschadet Abs. 2 – alleine zur Vertretung der Anstalt berufen. Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt in jedem Fall die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Direktion oder einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.

(2) Die Satzung kann vorsehen, dass Prokuristinnen bzw. Prokuristen gemeinsam mit einem Mitglied der Direktion zur Vertretung der Anstalt befugt sind.

(3) Die vertretungsbefugten Personen haben in der Weise zu fertigen, dass die Fertigenden zu der Bezeichnung der Anstalt und ihrer Funktion ihre Namen und ihre Unterschriften hinzufügen.

Beschränkung der Vertretungsbefugnis

§ 15. (1) Die Direktion ist der Anstalt gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die dieses Gesetz, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt hat.

(2) Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis unwirksam, es sei denn, dass dem Dritten bewusst ist, dass die Vertretungsbefugnis der Anstalt missbraucht oder der gesetzliche Wirkungsbereich der Anstalt überschritten wurde.

Wettbewerbsverbot

§ 16. (1) Die Mitglieder der Direktion dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich ohne Zustimmung des Aufsichtsrates auch nicht an einem Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafterin bzw. persönlich haftender Gesellschafter beteiligen oder freiberuflich tätig sein.

(2) Verstößt ein Mitglied der Direktion gegen das Verbot nach Abs. 1 kann der Aufsichtsrat Schadenersatz fordern.

Berichtspflichten der Direktion

§ 17. (1) Die Direktion hat jährlich dem Wiener Landtag im Wege der Wiener Landesregierung und des für Kultur zuständigen Ausschusses einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Der Bericht soll die Erreichung der im Gesetz vorgegebenen grundsätzlichen Ziele der Anstalt sowie die finanzielle und personelle Situation der Anstalt beinhalten sowie einen Ausblick auf die zukünftigen Ziele und Vorhaben gewähren.

(2) Die Direktion hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April des jeweiligen Folgejahres über den Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres und über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Anstalt zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Direktion hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Anstalt im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). In wichtigen Angelegenheiten ist der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung oder für die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

(3) Jahresberichte und Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen. Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten, wobei ein mündlicher Bericht nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren ist.

Beendigung der Mitgliedschaft zur Direktion

§ 18. (1) Die Mitgliedschaft zur Direktion der Anstalt erlischt durch

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Rücktritt,
- c) Abberufung,
- d) Tod,
- e) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB).

(2) Ein Mitglied der Direktion hat seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Einlangen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wirksam.

(3) Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied der Direktion abzurufen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, dass diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren, oder
2. das Mitglied gegen das Wettbewerbsverbot (§ 16) verstoßen hat, oder
3. das Mitglied sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat, unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist, oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

Rechtsgeschäfte zwischen der Anstalt und der Direktion

§ 19. Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften zwischen der Anstalt und einem Mitglied der Direktion sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit diesem durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

§ 20. (1) Dem Aufsichtsrat gehören acht Mitglieder an, die von der Wiener Landesregierung zu bestellen sind. Folgenden Organen bzw. Stellen ist von der Wiener Landesregierung ein Vorschlagsrecht einzuräumen:

- a) zwei Mitglieder sind von der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für die Kulturverwaltung vorzuschlagen,
- b) zwei Mitglieder sind von der Kulturabteilung der Stadt Wien aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Wien vorzuschlagen,
- c) ein Mitglied ist von der Finanzverwaltung der Stadt Wien aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Wien vorzuschlagen,
- d) ein Mitglied ist von der Magistratsdirektion der Stadt Wien – Geschäftsbereich Recht aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Wien vorzuschlagen,
- e) ein Mitglied ist vom Betriebsrat aus dem Kreis des Betriebsrates vorzuschlagen sowie
- f) ein Mitglied ist vom zuständigen Hauptausschuss der Personalvertretung aus dem Kreis des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung vorzuschlagen.

(2) Es dürfen nur Personen vorgeschlagen und bestellt werden, die für die Aufgaben des Aufsichtsrates im Besonderen befähigt sind. Bei der Auswahl ist auf ein ausgewogenes Expertinnen- bzw. Expertenverhältnis und eine möglichste Geschlechterparität zu achten. Alle Bestellungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates hat auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Aufsichtsrates in ihrer Funktion. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode ist für die restliche Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Abs. 1 zu bestellen.

(4) Die erste Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates hat das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates binnen zwei Wochen nach Bestellung des Aufsichtsrates einzuberufen.

Beendigung der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat

§ 21. (1) Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat erlischt durch

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Rücktritt,

- c) Abberufung,
- d) Tod,
- e) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB).

(2) Ein Verzicht auf die Funktion ist schriftlich gegenüber dem Land Wien zu erklären und ist mit dem Einlangen bei der Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtssenat wirksam. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt neben den in Abs. 1 angeführten Gründen auch von Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Kreis

- a) des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung mit dem Enden der Mitgliedschaft im Hauptausschuss sowie
- b) des Betriebsrates mit dem Enden der Mitgliedschaft im Betriebsrat.

(4) Die Wiener Landesregierung hat ein Mitglied des Aufsichtsrates abzurufen, wenn

- 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, dass diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren, oder
- 2. das Mitglied sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere einer Verletzung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, schuldig gemacht hat oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

Unvereinbarkeit

§ 22. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Direktion sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen auch nicht Bedienstete der Anstalt oder der Anstalt zugewiesene Bedienstete sein, sofern es sich nicht um jene Mitglieder handelt, die aus dem Kreis des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung bzw. des Betriebsrates zu bestellen sind.

Vorsitz im Aufsichtsrat

§ 23. Der Aufsichtsrat hat nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden, ein Mitglied zur ersten Stellvertreterin bzw. zum ersten Stellvertreter und ein Mitglied zur zweiten Stellvertreterin bzw. zum zweiten Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden tritt die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, bei deren bzw. dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter an ihre bzw. seine Stelle. Im Fall des vorzeitigen Endens der Funktion ist die unverzügliche Neubestellung vorzunehmen.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 24. (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind den geschäftlichen Erfordernissen entsprechend, mindestens aber einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder die Direktion kann unter Angabe eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte verlangen, dass die bzw. der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung ist in diesem Fall so einzuberufen, dass sie jedenfalls binnen zwei Wochen nach dem gestellten Verlangen stattfinden kann.

(3) Wird einem von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder von der Direktion geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung des Aufsichtsrates durch rechtzeitige Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben, wobei Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 2 angegeben werden, jedenfalls aufzunehmen sind. Im Fall der Verhinderung hat ein Mitglied dies dem Vorsitzenden sofort bekanntzugeben.

(5) Mindestens ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates hat das Recht, in einer von ihm unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe zu verlangen, dass Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates aufgenommen werden, wenn es dieses Begehren spätestens am dritten Tag nach Bekanntgabe der Tagesordnung geltend macht.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters oder der zweiten Stellvertreterin bzw. des zweiten Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Abberufung von Mitgliedern der Direktion und die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

sowie deren bzw. dessen Stellvertretung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, die nicht dem Kreis des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung und des Betriebsrates angehören, gefasst werden. Bei diesen Abstimmungen und bei Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Anstalt und den Mitgliedern der Direktion betreffen, kommt den aus dem Kreis des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung und des Betriebsrates bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates ein Stimmrecht nicht zu. Im Übrigen fasst der Aufsichtsrat gültige Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die bzw. der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit mit ihrer bzw. seiner Stimme den Ausschlag.

(7) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse.

(8) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende und eine schriftführende Person zu unterzeichnen haben. In dem Protokoll sind jedenfalls der Tag und der Ort bzw. die Form der Beratung (insbesondere fernmündlich, mittels Videokommunikation), die gefassten Beschlüsse, die anwesenden Personen, die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sowie das Ergebnis der Abstimmungen und der Sitzungsverlauf im Allgemeinen festzuhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist seine abweichende Meinung festzuhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Aufsichtsrates zu übermitteln und in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates zu genehmigen.

(9) Kann in dringenden Angelegenheiten eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat nicht herbeigeführt werden und ist hierdurch ein unwiederbringlicher Schaden für die Anstalt zu befürchten, hat die Direktion eine vorläufige Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen. Die bzw. der Vorsitzende hat in diesen Fällen den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren und die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen durch Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Jedenfalls ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ein Ausschuss zu bestellen. Jedem Ausschuss hat mindestens ein Mitglied aus dem Kreis des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung oder des Betriebsrates anzugehören; dieses Mitglied kann an Sitzungen teilnehmen, die die Beziehungen zwischen der Anstalt und Mitgliedern der Direktion betreffen, hat aber kein Stimmrecht. Abs. 2 gilt für die Ausschüsse des Aufsichtsrates sinngemäß.

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 25. (1) An Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch der Direktion angehören, nicht teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen beiziehen. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer zuzuziehen.

(2) Die Mitglieder der Direktion nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

§ 26. (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen. Aufgaben der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern der Direktion jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt und der von der Anstalt geführten Einrichtungen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Mitglieder der Direktion die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrates verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat kann sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sowie die Gebarung und die Veranlagung der Mittel der Anstalt einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige auf Kosten der Anstalt beauftragen.

(4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben selbstständig wahrzunehmen:

1. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Direktion und
2. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss, der der Direktion schriftlich zu übermitteln ist, anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates wahrgenommen werden dürfen.

(5) Folgende Geschäfte dürfen von der Direktion jedenfalls nur mit seiner Genehmigung vorgenommen werden:

1. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik bzw. der Anstaltsstrategie unter Zugrundelegung der gesetzlichen Zielvorgaben,
2. der jährliche Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan,
3. das Finanzierungsübereinkommen und die rollierende mittelfristige Finanzplanung,
4. der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers zur Jahresabschlussprüfung,
6. Investitionen oder investitionsähnliche Maßnahmen, die einen in der Satzung bestimmten Betrag im einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr überschreiten,
7. Ausgaben für mehrjährige Investitionen, deren Jahresraten den in der Satzung bestimmten Betrag übersteigen,
8. die Gründung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
9. der Erwerb sowie die Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken oder grundstücksbezogenen Rechten,
10. die Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag der Direktion,
11. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung der Direktion auf Vorschlag der Direktion,
12. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten,
13. die Gewährung von Darlehen und Krediten,
14. jährlicher von der Direktion zu erstellender Bericht gemäß § 17 Abs. 1.
15. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Anstalt oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht generell durch andere ausüben lassen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann aber ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Vergütung

§ 27. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreis des zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung oder dem Betriebsrat angehören, üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung aus. Die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat für die Kulturverwaltung hat im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung der Stadt Wien die Vergütung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Funktion sowie dem Aufwand und der Arbeit festzulegen, die mit dieser Funktion verbunden ist.

Satzung

§ 28. (1) Die Satzung der Anstalt beinhaltet die Festlegung der Standorte sowie nähere Regelungen des Aufgaben- und Wirkungsbereiches und der inneren Organisation der Museen der Stadt Wien.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Wiener Landesregierung im Wege der amtsführenden Stadträtin bzw. des amtsführenden Stadtrates für die Kulturverwaltung.

(3) Die Direktion hat die Satzung und ihre Änderungen nach Genehmigung zum Firmenbuch anzumelden. Sie erlangen, sofern in der Satzung oder in ihren Änderungen nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Anmeldung folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Inhalt der Satzung

§ 29. Die Satzung muss mindestens enthalten:

- a) Bestimmungen über die Standorte gemäß § 1 Abs. 2 sowie die innere Organisation der Anstalt, insbesondere über die Gliederung ihres Geschäftsapparates und die Aufteilung der Geschäfte auf die Untergliederungen;
- b) nähere Ausführungen über die Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates an der Geschäftsführung;

- c) nähere Bestimmungen über die Vertretung der Anstalt und die Erteilung der Prokura;
- d) nähere Bestimmungen über die Einrichtung umfassender Interner Kontrollsysteme (IKS) sowie eines umfassenden Compliance-Managementsystems (CMS) samt anonymen Whistleblowingsystems;
- e) Bestimmungen über die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Direktion;
- f) Bestimmungen über die Befugnisse einzelner Mitglieder der Direktion in bestimmten Angelegenheiten die Anstalt allein oder in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen zu vertreten.

3. Abschnitt **Gebarung der Anstalt**

Finanzierungsübereinkommen

§ 30. (1) Das Land Wien leistet der Anstalt für Aufwendungen, die ihr in Erfüllung der Aufgaben (§ 4) entstehen, jährlich einen angemessenen Finanzierungsbeitrag. Dazu ist ein Finanzierungsübereinkommen zwischen der Anstalt und dem Land Wien mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren abzuschließen.

(2) In das Finanzierungsübereinkommen sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über

1. die Berechnungsmodalitäten des jährlichen Finanzierungsbeitrages unter Berücksichtigung eines Anreizsystems im Hinblick auf die möglichst hohe Mittelbeschaffung von privaten Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern,
2. die Ausgestaltung einer rollierenden mittelfristigen Finanzplanung für mindestens fünf Jahre,
3. die Ausgestaltung eines Monitorings und aussagekräftigen Berichtswesens inklusive einer quartalsweisen Vorscheurechnung und Abweichungsanalyse sowie zur Datenübermittlung,
4. die Zulässigkeit der Aufnahme von Fremdfinanzierungen und Haftungen sowie bis zu welcher Höhe,
5. die Zulässigkeit von Finanzierungsformen, die Auswirkungen auf den Schuldenstand und das Defizit der Stadt Wien nach dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung haben bzw. haben können,
6. die Ausgestaltung des Grundsatzes der risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung.

(3) In das Finanzierungsübereinkommen ist ferner eine Regelung darüber aufzunehmen, dass der im Übereinkommen zugesagte Finanzierungsbeitrag während der Laufzeit des Übereinkommens aus budgetären Notwendigkeiten durch die Stadträtin bzw. den Stadtrat für die Finanzverwaltung gekürzt werden kann.

Geschäftsjahr

§ 31. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Rechnungslegung

§ 32. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 189 bis 243d UGB zu erstellen und durch einen Abschlussprüfer unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB zu prüfen. Der festgestellte Jahresabschluss ist beim Firmenbuch einzureichen.

Abgabenbefreiung

§ 33. Alle Vorgänge gemäß diesem Gesetz im Zusammenhang mit der Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit, der Vermögensübertragung und der Übertragung bzw. Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten von der Stadt Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ sind von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

4. Abschnitt **Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte**

Aufsicht und Informationsrechte

§ 34. (1) Die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ unterliegt der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof der Stadt Wien und der Aufsicht durch die Wiener Landesregierung. Die Aufsicht der Wiener Landesregierung erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen. Diese Organe sind berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse Überprüfungen vorzunehmen und die von ihnen angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Museen der Stadt Wien sind verpflichtet, alle

zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen und diese Stellen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Erfordernisse zu unterstützen. Die diesen Organen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse bleiben davon unberührt.

(2) Die Direktion ist verpflichtet, der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für die Kulturverwaltung Informationen in Angelegenheiten von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung auf Verlangen zu erteilen. Insbesondere kann sich die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat für die Kulturverwaltung vorbehalten, dass ihr bestimmte Entscheidungen der Direktion, die von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung sind, vor Beschlussfassung in den Organen der Anstalt vorgelegt werden.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 35. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Verweise

§ 36. (1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in der zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 37. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Auf die zur Schaffung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2002, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits Anwendung.

(3) Der gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Museumsgesetzes – Wr. MuG, LGBI. Nr. 95/2001, in der Fassung LGBI. Nr. 38/2018 bestellte Direktor und die gemäß Abs. 4 leg. cit. bestellte kaufmännische Leiterin üben die Funktion der Direktion gemäß § 12 bis zum Ende ihrer laufenden Funktionsperiode aus.

Anlage A zum Wiener Museumsgesetz (Wr. MuG)

Objekt

Beethoven Museum
1190 Wien, Probusgasse 6

Beethoven Heroicahaus
1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 92

Haydnhaus
1060 Wien, Haydngasse 19

Hermesvilla
1130 Wien, Lainzer Tiergarten

Otto Wagner Hofpavillon Hietzing
1130 Wien, Schönbrunner Schloßstraße

Otto Wagner Kirche am Steinhof
1140 Wien, Baumgartner Höhe 1

Schubert Geburtshaus
1090 Wien, Nußdorfer Straße 54

Stadtarchäologie Wien

1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28

Uhrenmuseum
1010 Wien, Schulhof 2

Wien Museum MUSA
1010 Wien, Felderstr. 6-8